

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 38/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Stadtsparkasse K[REDACTED],
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Gerhard H[REDACTED]
und Klaus Ko[REDACTED], H[REDACTED]ring [REDACTED] - [REDACTED], K[REDACTED] [REDACTED],

	Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter	Rechtsanwalt Peter F[REDACTED],
II. Instanz:	C[REDACTED]str. [REDACTED], N[REDACTED] [REDACTED],

g e g e n

Eberhard W [REDACTED],
S[REDACTED]straße [REDACTED], U[REDACTED] [REDACTED],

	Beklagten und Beschwerdegegner,
- Prozeßbevollmächtigter:	Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Kröner, Boujong, Dr. Engelhardt
und Dr. Werp
am 28. Februar 1985

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen den Beschluß des 4. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Nürnberg vom
24. September 1984 - 4 U 1406/84 -
wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Beschwer-
deverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Die nach §§ 519 b Abs. 2, 547, 567 Abs. 3, 577 ZPO
zulässige sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Zu Recht hat das Oberlandesgericht die gegen das
Endurteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 15. März 1984
(11 O 2587/83) gerichtete Berufung der Klägerin als unzu-
lässig verworfen.

Die Berufungsbegründung ist nicht innerhalb der am
24. Mai 1984 abgelaufenen Frist des § 519 Abs. 2 Satz 2 ZPO

- 3 -

eingereicht worden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat das Oberlandesgericht der Klägerin ohne Rechtsirrtum versagt.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist kommt nur in Betracht, wenn die Partei ohne ihr Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten (§ 233 ZPO). Das Verschulden des Prozeßbevollmächtigten steht dem Verschulden der Partei gleich (§ 85 Abs. 2 ZPO).

Mit Recht ist das Oberlandesgericht davon ausgegangen, daß die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist durch den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin verschuldet worden ist.

1. Die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist ist dadurch verursacht worden, daß die an sich zuverlässige Mitarbeiterin des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am letzten Tag der Frist in Urlaub war und die Akten dem Rechtsanwalt deshalb nicht vorgelegt wurden, weil für diese Aufgabe kein Urlaubsvertreter bestimmt war. Dieser Mangel in der Organisation des Kanzleibetriebs begründet einen Schuldvorwurf gegenüber dem Rechtsanwalt; denn er hätte selbst dafür sorgen müssen, daß im Falle der Beurlaubung der mit der Führung des Fristenkalenders beauftragten Kanzleikraft die Vertretung durch eine gleichfalls zuverlässige Kraft sichergestellt war (vgl. BGH Beschluß vom 20. Juni 1978 - VI ZB 7/78 = VersR 1978, 959, 960). Er durfte sich nicht darauf verlassen, daß die Kanzleikraft ihre eigene Vertretung in einwandfreier Weise regelte; das aber hat der Rechtsanwalt der Klägerin getan.



2. Ein Schuldvorwurf gegenüber dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin ergibt sich auch aus dem Umstand, daß er nicht die Eintragung einer Vorfrist zur Berufungsbegründungsfrist veranlaßt hat.

Auch in der neuen Fassung verlangt § 233 ZPO mehr als eine Tätigkeit, die nur darauf abzielt und gerade ausreicht, bei regel- und ordnungsmäßigem Gang der Dinge die Notfrist noch zu wahren. Die Partei muß ihre Tätigkeit vielmehr auch jetzt noch so einrichten, daß auch mögliche Unregelmäßigkeiten und Zwischenfälle, sofern sie nicht außer dem Bereich der vernünftigerweise anzustellenden Berechnung liegen, kein Hindernis für die Wahrung der Frist bilden. Jeder Anwalt muß damit rechnen, in seinem Büro könnten an einem Tage einmal so vielerlei Dinge zusammenkommen, daß die Arbeit nicht an dem betreffenden Tag mehr bewältigt werden kann. Gerade im Anwaltsberuf stellen sich häufig unvorhergesehene Ereignisse ein, beispielsweise außerordentlich lange Dauer eines Termins oder plötzlich erforderlich werdende unaufschiebbare Besprechungen. Deshalb genügt der Anwalt seiner Sorgfaltspflicht nur, wenn er außer der eigentlichen Frist zur Berufungsbegründung eine Vorfrist verfügt - etwa eine Woche vor Ablauf der Frist selbst - (BGH Be-

schluß vom 19. November 1976 - IV ZR 36/76 = VersR 1977,
332, 333). Auch das hat der Prozeßbevollmächtigte der
Klägerin nicht getan.

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Werp